

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III. Nr. 57. 3. Dezember 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Noten,

betreffend

die Gebietsverletzung im Dappenthal.

(Vom Oktober und November 1861.)

a. Note des Bundesrathes an den schweizerischen Minister in Paris.

(Vom 31. Oktober 1861.)

Herr Minister!

Von der Regierung des Kantons Waadt werden wir eben benachrichtigt, daß Sonntags den 27. Oktober eine starke Abtheilung französischer Gendarmerie, so wie Soldaten der Garnison des Fort les Rousses bewaffnet und unter dem Kommando eines Gendarmerieoffiziers in die waadtländische Ortschaft Cressonnières suisses eingerückt seien.

Nach den beigefügten Berichten des Herrn Präfecten von Nyon ist die nächste Ursache dieser so auffallenden Gebietsverletzung in folgendem Umstande zu suchen.

Ein Individuum, Namens Fournier, ist vom Polizeigerichte Nyon wegen Mißhandlung einer Frau bestraft worden, und es hat sich derselbe der Strafe durch die Flucht entzogen. Wie es scheint, stand die französische Gendarmerie im Glauben, Fournier halte sich im Dappenthal auf und die waadtländische Polizei beabsichtige, denselben dort zu verhaften; wenigstens befragte der französische Gendarmerieoffizier einen auf das Gerücht von der Besetzung Cressonnières durch die französische bewaffnete Macht aus St. Cergues herbeigeeilten waadtländischen Gendarmeriefor-

poral, ob er gekommen sei, den Fournier zu verhaften. Derselbe Offizier erklärte sodann, er würde sich einer solchen Verhaftung widersetzen, so wie auch der Verhaftung eines anderen Individuums, nämlich des Wilderer's Lamiquie, weil durch solche Akte den Souveränitätsrechten, welche Frankreich über das fragliche Gebiet zustehen, zu nahe getreten würde.

Es ist hier nicht der Ort, in eine weitläufige Erörterung der Rechtsfrage einzutreten, die bekanntlich schon wiederholt ihre einläßliche Besprechung gefunden hat und ohne Zweifel auch später wieder finden wird. Die Rechtsfrage ist übrigens für die Schweiz vollständig entschieden, und es wird der Standpunkt derselben kaum mit Grund irgendwie in Zweifel gezogen werden können. Was hier vorliegt, ist die flagrante Thatfache einer Gebietsverletzung, gegen welche bei Seiner Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit aller Entschiedenheit zu reklamiren wir Sie beauftragen müssen.

Sie werden deßhalb darauf dringen, daß die französische bewaffnete Macht die Ortschaft Cressonnieres suisses unverzüglich räume und sich wieder über die Grenzen zurückziehe, sofern dieß nicht bereits geschehen sein sollte. Ferner werden Sie darauf hinwirken, daß der Schweiz für diese Gebietsverletzung eine gebührende Genugthuung ertheilt und daß diese gegenwärtiger Note Veranlassung gegeben haben, für die Zukunft zu verhüten, — Vorfälle, welche nur geeignet sein können, die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen Nachbarstaaten bestehen sollen, auf bedauerliche Weise in höchstem Grade zu kompromittiren.

Siner Willfahung von Seite des kais. Ministeriums darf um so zuverlässlicher entgegen gesehen werden, als es demselben auch daran gelegen sein muß, daß Alles vermieden werde, was ein gutes Einvernehmen der beiderseitigen Bevölkerungen beeinträchtigen könnte.

Indem wir Sie noch einladen, dem Herrn Minister eine Abschrift von dieser Note zu hinterlassen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Oktober 1861.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

b. Note des kais. französischen Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten an den schweizerischen Minister in Paris.

(Vom 8. November 1861.)

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß aus den Sr. Excellenz dem Herrn Marschall Kriegsminister zu gekommenen Berichten von Seite des die siebente Militärdivision kommandirenden Generals hervorgeht, daß, wenn an unserer Gränze Maßnahmen getroffen wurden, die Behörden des Kantons Waadt zu hindern, ein vom Gerichte zu Nyon ausgesprochenes Urtheil, entgegen dem Status quo, auf dem streitigen Gebiete des Dappenthals mit Gewalt zu exequiren, es dagegen ungenau ist, daß französische Gendarmen oder Soldaten, selbst nur momentan, auf irgend einem Punkte des Kantons Waadt sich aufgestellt haben. Die Aussage (assertion) des Herrn General Faucheux lautet so bestimmt als nur immer möglich, und deshalb kann ich mir die Thatfachen (faits) nicht erklären, die dem Bundesrath zu seiner Reklamation haben Veranlassung geben können.

Genehmigen Sie *cc. cc. cc.*

Paris, den 8. November 1861.

Thouvenel.

c. Note des Bundesrathes an den schweizerischen Minister
in Paris.

(Vom 23. November 1861.)

Herr Minister!

Mit unserer Depesche vom 31. v. Mts. hatten wir Sie von der Gebietsverletzung in Kenntniß gesetzt, welche Sonntags den 27. Oktober im Dappenthale sich zugetragen, woselbst französische Gendarmen und Soldaten vom Fort les Rousses in die waadtländische Ortschaft Cressonnieres suisses eingerückt waren, in der Absicht, sich der Verhaftung eines Individuums zu widersetzen, sofern dieselbe, wie man glaubte annehmen zu dürfen, von der waadtländischen Polizei vorgenommen werden wollte.

Wir beauftragten Sie, die in solchen Fällen übliche und völkerrechtlich sanktionirte Genugthuung zu erwirken und auf Vorkehrungen zu dringen, damit ähnliche Gebietsverletzungen für die Zukunft sich nicht wiederholen.

Wie Ihnen bekannt, hat sich mittlerweile, gestützt auf einen Bericht des Kommandos der VII. Militärdivision, das französische Ministerium zu der Behauptung veranlaßt gesehen, es sei im Dappenthale eine Gebietsverletzung nicht vorgekommen; französische Gendarmen und Soldaten hätten weder die Ortschaft Cressonnieres suisses, noch sonst irgend eine Lokalität des Thales, auch nur zeitweise, besetzt gehabt, vielmehr habe sich die dortige Gendarmerie jenseits der Gränze, freilich aber in der Nähe des Dappenthales gehalten, um sich der vermutheten, bereits erwähnten Verhaftung zu widersetzen — eine Darstellung, welche übrigens nach seither gemachten Eröffnungen von französischer Seite wenigstens theilweise modifizirt worden ist.

Da diese Behauptung mit dem Berichte unserer Kommissarien, welche am 2. November nach dem Dappenthale sich begaben, und auf Ort und Stelle den Vorfall einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen hatten, in diametralem Widerspruche stand, so mußte uns natürlich daran

gelegen sein, die abweichenden Behauptungen klar festzustellen, zumal sich die Ueberzeugung geltend machte, daß das Divisionskommando von seinen Untergebenen nicht gehörig unterrichtet worden sein möchte, und diese letztern nicht in dem Umfange ausgesagt haben dürften, wie die Thatsache in Wirklichkeit sich zugetragen.

Wir ermangeten daher nicht, unsere Kommissarien zum zweiten Male auf Ort und Stelle abzuordnen, und es ist uns von denselben über diese ihre zweite Mission derjenige Bericht erstattet worden, welchen wir anmit zu Ihrer Kenntniß zu bringen die Ehre haben.

Vergleicht man die beiden Kommissionsberichte vom 2. und 13. November, so läßt sich der Vorfall vom 27. Oktober in folgenden Hauptzügen zusammenfassen:

Das Polizeigericht des Bezirkes Nyon war unterm 24. September 1861 im Falle, wider einen gewissen Jean Fournier, wohnhaft in la Jaquette suisse im Dappenthale, ein Urtheil zu erlassen, nach welchem Fournier wegen Mißhandlung einer Witwe Regard und ihres Sohnes zu einer Strafe von 20 Tagen Gefängniß verfällt wurde. Dieses Urtheil trat mit dem 11. Oktober 1861 in Rechtskraft.

Wie es scheint, stand die französische Gendarmerie in dem Glauben, dieses Urtheil solle sofort exequirt und es solle in Gemäßheit dessen zur Verhaftung des Fournier geschritten werden. Um dieß zu verhindern, begab sich eine Abtheilung französischer Gendarmerie, so wie ein Bisket Soldaten von der Garnison des Forts les Rousses Sonntags den 27. Oktober nach der waadtländischen Ortschaft Cressonnieres suisses. Ein auf das Gerücht von dieser Gebietsverletzung herbeigeeilter waadtländischer Gendarmeriecorporal wurde von dem Offizier der Gendarmerie, unter dessen Kommando das ganze Detaschement stand, angefragt, ob er in der Absicht gekommen sei, die Verhaftung Fourniers zu bewerkstelligen. Auf verneinende Antwort erklärte der Offizier, daß er einer solchen Verhaftung sich selbst mit Gewalt widersetzen würde, wie denn überhaupt nicht zugegeben werden könne, daß von schweizerischen Behörden im Dappenthale derartige polizeiliche Maßnahmen getroffen werden.

Nachdem die Ueberzeugung gewonnen war, daß es sich wirklich um eine Verhaftung Fourniers nicht handelte, zogen die französischen Gendarmen und Soldaten allerdings sich noch am gleichen Abend des 27. Oktobers über die Gränze zurück.

Wenn man den zweiten Kommissariatsbericht ruhigen und unbefangenen Auges prüft, so wird man den Eindruck gewinnen, daß am 27. Oktober der von uns eingeklagte Vorfall sich in der That so zugetragen hat, wie er von dem Herrn Präfecten von Nyon einberichtet und von unsern Kommissarien bereits in ihrem ersten Rapporte bestätigt worden ist. Zwar haben die Herren Kommissarien die Wahrnehmung gemacht, daß seit ihrer ersten Anwesenheit im Thale bei einem Theile der

Bevölkerung eine bedeutende Veränderung vorgegangen ist. Sie haben die Ueberzeugung geschöpft, daß die Deutung, welche dem Ereigniß vom 27. Oktober gegeben werden will, einschüchternd gewirkt hat, so daß Personen, welche beim ersten Untersuche mit allem Freimuths sich aussprachen, nunmehr eine gewisse Zurückhaltung glaubten beobachten zu sollen, indem sie die Besorgniß hegen, daß sie unter gewissen Verhältnissen für ihre Aussagen verantwortlich gemacht werden könnten. Abgesehen aber hiervon liegen Vernehmlassungen von so positivem Charakter vor, daß an der Richtigkeit der frühern Darstellung mit Grund nicht wol gezweifelt werden kann. Es liegt auch nicht die mindeste Ursache vor, in die Wahrhaftigkeit der Zeugen Mißtrauen zu setzen, zumal man nicht einzusehen vermag, was sie hätte dazu vermögen können, den Vorfall zu entstellen und darüber völlig unwahr zu deponiren. In diesen Zeugenaussagen wird die Anwesenheit von bewaffneten französischen Gendarmen und Soldaten in Cressonnieres suisses auf das Bestimmteste bestätigt und überhaupt der Vorgang in der Weise geschildert, wie er schon im ersten Berichte der Kommissarien dargelegt war. Von andern Zeugen wird hinzugefügt, daß während des 27. Oktobers vom französischen Gränzposten einzelne Leute auf Schweizergebiet übergetreten seien, um die waadtländischen Gendarmen aufzuküßern, welche in den Gebüsch versteckt vermutet wurden.

Sind nun auch aus den ange deuteten Gründen einzelne Bewohner von Cressonnieres in ihren Aussagen zurückhaltender, als sie am 2. November es waren; sprechen dieselben nicht in so bestimmter unzweideutiger Weise sich aus, wie dieß von anderer Seite geschieht, so ist doch nicht zu übersehen, daß auch diese Personen den Vorgang, wie er von den mehr positiven Zeugen herausgehoben wird, keineswegs in Abrede stellen, sondern in jedem Falle zugeben, wenigstens den Lieutenant und den Brigadier der französischen Gendarmerie auf Schweizergebiet gesehen zu haben.

Im Hinblick auf den so klaren Bericht unserer Herren Kommissarien tragen wir kein Bedenken, unsere Beschwerde vom 31. Oktober aufrecht zu erhalten und die damit verbundenen Begehren um Genugthuung, so wie um Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Gebietsverletzungen anmit zu erneuern.

Es ist von dem k. französischen Ministerium die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, mit der Schweiz, sei es über die Hauptsache, sei es über einen modus vivendi im Dappenthale in Unterhandlung zu treten; jedoch wurde gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß die neuerlich angeordneten Maßnahmen, über welche ja die Schweiz Klage führt, durch die französischen Behörden so lange aufrecht gehalten werden müßten, als dieß die Lage der Dinge erfordern würde.

So sehr es nun der Schweiz daran liegt, mit ihren Nachbarn im guten Einvernehmen zu leben; so sehr sie wünscht, überall ein freundliches

Einverständnis zu pflegen, und dieses, wo es getrübt sein sollte, wieder herzustellen, so kann doch der Bundesrath so lange sich nicht veranlaßt sehen, in Unterhandlungen sich einzulassen, als jene Erklärung fortbesteht, die einer Drohung gleich zu erachten ist. Er kann die Unterhandlungen nicht von einer Bedingung abhängig machen lassen, durch welche die seit einer langen Reihe von Jahren von der Schweiz im Dappenthale ausgeübte Souveränität geradezu als nichtberechtigt aufgehoben würde. Und hier dürfte es am Orte sein, mit ein paar Worten auf die Frage wegen des status quo zu reden zu kommen, zumal in neuerer Zeit diese Frage von französischer Seite in so eigenthümlicher Weise betont worden ist. Hier scheinen Mißverständnisse unterlaufen zu sein, welche eine Aufklärung nothwendig erheischen. Von französischer Seite wird nämlich der status quo so aufgefaßt, daß im Dappenthale weder von diesem, noch von dem andern Staate Souveränitätsrechte ausgeübt und Justiz- oder Polizeigewalt gehandhabt werden soll. Dieser Standpunkt ist durch die Vergangenheit in keiner Weise gerechtfertigt. Wir haben uns dießfalls bereits in der Note vom 21. Juni d. J. an die französische Gesandtschaft weitläufiger erklärt; es wird aber am Plage sein, die daherigen Erörterungen nochmals in Erinnerung zu bringen.

Nach den Akten ist konstatirt, daß bis zum Jahr 1851 von den waadtländischen Behörden die Justiz in strafrechtlicher, wie in zivilrechtlicher Beziehung auch über das Dappenthal ohne Anstand ausgeübt worden ist. Die Behörden des Bezirkes Nyon haben das fragliche Gebiet ganz so behandelt, wie die übrigen Theile des Distriktes. Es ergiebt sich aus den nachgeschlagenen Registern keine Spur, daß bis zum angeführten Zeitpunkte wegen Ausübung gerichtlicher Funktionen im Dappenthale von Seite der waadtländischen Behörden je Konflikte gewaltet hätten. Eine Opposition trat erst zu Tage im Jahr 1851 aus Anlaß der gerichtlichen Pfändung eines gewissen Janin für eine Forderung zu Gunsten der Sparkasse von Nyon. Damals wurde, und zwar in der Hoffnung, daß die waltenden Differenzen in der Hauptsache eine Erledigung auf dem Wege des Einverständnisses finden würden, die Weisung ertheilt, die gerichtlichen Schritte für einmal zu sistiren, um die Angelegenheit nicht noch mehr zu verwikeln. Dieß ist der Vorgang, auf welchen man sich seither, insbesondere in den Jahren 1852 und 1859, als wieder gegen einzelne Individuen eingeschritten werden mußte, wie auf einen beiderseitig konvenirten status quo berufen hat. Diese Berufung ermangelt jedoch einer zureichenden Begründung. Denn wenn die Jurisdiktion während eines Zeitraums von mehr als 35 Jahren unbeanstandet ausgeübt worden ist; wenn sodann in einem gegebenen Falle eine Suspension der Justiz lediglich aus freundnachbarlichen Rücksichten stattgefunden hat, so können aus diesem letztern Umstande keine Rechtsnachteile für die Schweiz abgeleitet werden, und eben so wenig dürfte aus jenem Grunde die

Zuständigkeit der schweizerischen, beziehungsweise der waadtländischen Gerichte einem irgend erheblichen Zweifel unterliegen.

Dies ist der Standpunkt, von welchem aus der Bundesrath die Frage des status quo auffaßt und der nach seiner Anschauung auch festgehalten werden muß, wenn das Dappenthal nicht einem geradezu anarchischen Zustande verfallen soll. Unter dem status quo können wir unmöglich einen Zustand absoluter Neutralität verstehen, in dem Sinne, daß jegliche obrigkeitliche Autorität ihre Wirksamkeit auszuüben aufgehört hätte. Es kann auch, davon sind wir vollständig überzeugt, unmöglich in der Absicht der kaiserlichen Regierung liegen, einem so anormalen Zustande Vorschub leisten zu wollen; sie kann unmöglich zugeben, daß zwischen beiden Staaten ein Flek Landes existire, der das sonderbare Vorrecht genieße, jeder bürgerlichen Ordnung überhoben zu sein, und dessen Bewohner zum Titel diene, um für vergangene oder künftige Vergehen Strafflosigkeit in Anspruch zu nehmen.

Indem wir Sie einladen, an der Hand der mitfolgenden Untersuchungsakten die noch erforderlichen weitem Aufschlüsse zu ertheilen, ermächtigen wir Sie, dem Herrn Minister auch von gegenwärtiger Note eine Abschrift zu hinterlassen, und benutzen diesen Anlaß, Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 23. November 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Noten, betreffend die Gebietsverletzung im Dappenthal. (Vom Oktober und November 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1861
Date	
Data	
Seite	157-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.